



Gemeindeordnung

vom 29. November 2020

Genehmigung Urne	29. November 2020
Genehmigung Gemeinderat	13. Mai 2020
Inkraftsetzung	3. Februar 2021
Publikation	19. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Gemeindeordnung	4
Art. 2	Gemeindeart	4
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
II.	Die Stimmberechtigten	
	Politische Rechte	
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
	Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5	Verfahren	4
Art. 6	Urnenwahlen	5
Art. 7	Erneuerungswahlen	5
Art. 8	Ersatzwahlen	5
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 10	Fakultatives Referendum	6
	Gemeindeversammlung	
Art. 11	Einberufung und Verfahren	6
Art. 12	Wahlbefugnisse	6
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 14	Planungsbefugnisse	6
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 16	Finanzbefugnisse	7
III.	Gemeindebehörden	
	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17	Geschäftsführung	7
Art. 18	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	8
Art. 19	Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 20	Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 21	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
	Gemeinderat	
Art. 22	Gemeinderat, Zusammensetzung	9
Art. 23	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	9
Art. 24	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 25	Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 26	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 27	Finanzbefugnisse	10

		Seite
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	
	Unterstellte Kommissionen	
Art. 28	Sozialbehörde	11
	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
Art. 29	Zusammensetzung	11
Art. 30	Aufgaben	11
Art. 31	Herausgabe von Unterlagen	12
Art. 32	Prüfungsfristen	12
Art. 33	Finanztechnische Prüfstelle	12
	Wahlbüro	
Art. 34	Zusammensetzung	12
Art. 35	Aufgaben	12
	Friedensrichter	
Art. 36	Aufgaben und Anstellung	13
V.	Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde	
Art. 37	Zusammenarbeit	13
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 38	Inkrafttreten	13
Art. 39	Aufhebung früherer Erlasse	13
Art. 40	Übergangsregelung	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeordnung

Art. 1

Die Gemeindeordnung (GO) regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde Hittnau sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeart

Art. 2

Hittnau bildet eine Politische Gemeinde.

Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

Art. 3

In der Gemeinde Hittnau wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Art. 4

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

Urnenwahlen und -abstimmungen Verfahren

Art. 5

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Urnenwahlen

Art. 6

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- Der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates;
- Der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- Die Mitglieder der Sozialbehörde;
- Der Friedensrichter.

Erneuerungswahlen

Art. 7

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Ersatzwahlen

Art. 8

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 9

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00 für einen bestimmten Zweck;
- der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten von mehr als CHF 2'500'000.00;
- die Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 500'000.00;
- die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von über CHF 1'500'000.00;
- Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
- der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
- Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
- Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Fakultatives Referendum

Art. 10

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Gemeindeversammlung Einberufung und Verfahren

Art. 11

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Wahlbefugnisse

Art. 12

Die Gemeindeversammlung wählt in offener Wahl die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
- die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
- das Polizeirecht;
- die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Planungsbefugnisse

Art. 14

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

- des kommunalen Richtplans;
- der Bau- und Zonenordnung;
- des Erschliessungsplans;
- von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, sofern die Zuständigkeit nicht beim Gemeinderat liegt.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 15

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;
- die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Art. 9 GO unterliegen;
- Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
- Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
- die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Finanzbefugnisse

Art. 16

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- die Festsetzung des Budgets;
- die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
- die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Wert von bis CHF 2'500'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- die Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Wert bis CHF 500'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'500'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- die Genehmigung der Jahresrechnungen;
- die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern der bewilligte Kredit überschritten wurde;
- die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Gemeindebehörden

Allgemeine Bestimmungen Geschäftsführung

Art. 17

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Grundsätze der Verwaltungsorganisation

Art. 18

Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert, soweit nötig, die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Offenlegung der Interessenbindungen

Art. 19

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) Haupt- und allfällige nebenberufliche Tätigkeiten;
- b) Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes;
- c) Mitgliedschaften in einer politischen Partei;
- d) Organstellungen in Organisationen des privaten Rechts;
- e) wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts;
- f) Mitgliedschaften in Interessengruppen, sofern dies für die Behandlung von Geschäften wichtig ist.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Art. 20

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Art. 21

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen, seit der Mitteilung oder Veröffentlichung an, schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Gemeinderat

Gemeinderat, Zusammensetzung

Art. 22

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Art. 23

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

Der Gemeindegemeinschafter kann dem Gemeinderat Antrag stellen.

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 24

Der Gemeinderat

- a) bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - den Präsidenten der Sozialbehörde;
 - die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
- b) ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
 - die Mitglieder des Wahlbüros.
- c) ernennt oder stellt an:
 - den Gemeindegemeinschafter;
 - die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;
 - das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 25

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses;
- die Organisation und Leitung der Verwaltung;
- unterstellte Kommissionen;
- die Organisation beratender Kommissionen;
- die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 26

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- die politische Planung, Führung und Aufsicht;
- die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
- die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
- die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
- die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
- die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde;
- das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- die Schaffung von Stellen, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und soweit damit nicht neue Ausgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind;
- die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
- Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
- die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung;
- Die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden.

Finanzbefugnisse

Art. 27

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 75'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 400'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000.00 im Jahr;
- die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern der bewilligte Kredit nicht überschritten wurde.

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- der Ausgabenvollzug;
- die Bewilligung gebundener Ausgaben;
- die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00 für einen bestimmten Zweck;
- die Veräusserung von Grundeigentum und dinglichen Rechten im Wert bis CHF 100'000.00;
- der Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten im Wert bis CHF 1'000'000.00;
- die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 150'000.00;
- die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

Unterstellte Kommissionen Sozialbehörde

Art. 28

Die Sozialbehörde untersteht dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Mitgliederzahl, Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnis.

Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle Zusammensetzung

Art. 29

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Aufgaben

Art. 30

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Herausgabe von Unterlagen

Art. 31

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Prüfungsfristen

Art. 32

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Finanztechnische Prüfstelle

Art. 33

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 34

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 35

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Friedensrichter Aufgaben und Anstellung

Art. 36

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde

Zusammenarbeit

Art. 37

Die Organe der Politischen Gemeinde regeln die verbindliche Zusammenarbeit mit den Organen der Schulgemeinde bei Geschäften, die beide Gemeinden gegenseitig stark beeinflussen.

Gemeinderat und Schulpflege schaffen ein Instrument, welches die Koordination von Geschäften sowie den regelmässigen Informationsaustausch sicherstellt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 38

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 39

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Übergangsregelung

Art. 40

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Sozialbehörde als Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.

Erfolgt während der Amtsdauer 2018–2022 ein vorzeitiger Rücktritt im Gemeinderat, findet keine Ersatzwahl statt, soweit der in Art. 22 GO definierte Sollbestand erreicht bleibt.

GEMEINDERAT HITTNAU

Christoph Hitz
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Handwritten signature of Kathrin Arioli.

Kathrin Arioli

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 3. Februar 2021 mit Beschluss Nr. 062 genehmigt.

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.